

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 16./17.07.2002

- § 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag/§ 41 ABD Teil B, 1. Sozialzuschlag
hier: Ergänzung des Abs. 4 und Ergänzung um einen Abs. 6
zum 01.10.2002
- Ergänzung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA vom
05./06.02.2002 (veröffentlicht in der Anlage 35 zu den Amtsblättern der
bayer. [Erz-]Diözesen)
- Zeitzuschläge
 - I. Feststellungsbeschluss
 - II. § 35 ABD Teil A, 1., Zeitzuschläge, Überstundenvergütung
hier: Ergänzung um einen Abs. 5
zum 01.10.2002
- Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3 BayRKO
zum 01.09.2003

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

§ 29 ABD Teil A, 1. Ortszuschlag/§ 41 ABD Teil B, 1. Sozialzuschlag

hier: Ergänzung des Abs. 4 und Ergänzung um einen Abs. 6

1. § 29 Abs. 4 wird um folgenden letzten Satz ergänzt:

Abs. 6 gilt entsprechend.

2. In § 29 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, oder die im Dienst eines Arbeitgebers, der das ABD oder eine dem ABD zum Ortszuschlag vergleichbare Regelung anwendet, der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

3. Diese Änderungen treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Ergänzung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA vom 05./06.02.2002 (veröffentlicht in der Anlage 35 zu den Amtsblättern der bayer. [Erz-]Diözesen)

In § 2 „Übergangsvorschrift“ des Beschlusses der Bayer. Regional-KODA vom 05./06.02.2002 „Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001 (77. Änderungstarifvertrag zum BAT/BL)“ und § 3 „Übergangsvorschrift“ des Beschlusses der Bayer. Regional-KODA vom 05./06.02.2002 „Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001 (3. Änderungstarifvertrag zum MTArb)“ werden jeweils nach den Worten „Zeit einer Tätigkeit“ die Worte „für den Zeitaufstieg“ eingefügt. (Dieser Beschluss ist veröffentlicht in Anlage 35 zu den Amtsblättern der bayer. [Erz-]Diözesen, Seite 396 und 400.)

Die Übergangsvorschrift lautet dann jeweils wie folgt:

Übergangsvorschrift

Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – werden bei der Berechnung der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit für den Zeitaufstieg nur berücksichtigt soweit sie nach dem 31. 12. 2001 zurückgelegt worden sind.

Zeitzuschläge

I. Feststellungsbeschluss:

Die Bayer. Regional-KODA stellt fest, dass die Regelung vom 01.01.1992, dass § 35 Abs. 1 und Abs. 2 ABD Teil A, 1., mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, für Pastoralassistenten und -referenten keine Anwendung findet, weiterhin gilt. Die diözesaneigenen Dienstordnungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu ergänzen.

II. § 35 ABD Teil A, 1., Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

hier: Ergänzung um einen Absatz 5

1. § 35 ABD Teil A, 1. wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

Für Mesner, Kirchenmusiker, Gemeinde- und Pastoralassistenten und -referenten finden Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 Buchst. a keine Anwendung.

2. Diese Ergänzung tritt zum 01.10.2002 in Kraft.

-
1. Die Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3 BayRKO erhält folgende Fassung:

Ausführungsbestimmung zu Abs. 3 (vom 01.09.2003)

1. Die Vertreter der Mitarbeiter in der BayRK sind auf Antrag hin bis zu 30 % (einem Drittel) der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters freizustellen.
2. Die Vertreter der Mitarbeiterseite in der BayRK im Vorbereitungsausschuss haben zusätzlich Anspruch auf eine Freistellung in Höhe von 25% (einem Viertel) der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.
3. Der Vertreter der Mitarbeiterseite in der BayRK als Vorsitzender bzw. als stellvertretender Vorsitzender ist auf Antrag bis zu 75% (drei Viertel) der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters freizustellen.
4. Der von der Mitarbeiterseite mit der leitenden Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Mitarbeiter hat zusätzlich Anspruch auf eine Freistellung in Höhe von 25 % (einem Viertel) der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.
5. Der von der Mitarbeiterseite mit der leitenden Betreuung der Webseite der BayRK beauftragte Mitarbeiter hat zusätzlich Anspruch auf eine Freistellung in Höhe von 10 % (einem Zehntel) der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.
6. Die Vertreter der Mitarbeiter der Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA erhalten ein Freistellungskontingent von insgesamt 25 Wochenstunden. Über die Aufteilung des Stundenkontingents entscheiden die Vertreter der Lehrerkommission intern.
7. Die durch die Freistellung der Vertreter der Mitarbeiter in der BayRK dem Anstellungsträger entstehenden Kosten trägt auf Antrag die jeweilige (Erz-)Diözese.
8. Die durch die Freistellung der Vertreter der Mitarbeiter in der Lehrerkommission entstehenden Kosten tragen auf Antrag die bayerischen (Erz-) Diözesen.

2. Diese Regelung tritt zum 01.09.2003 in Kraft.